

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 4

Zimmendorfer Strand, den 8. Juni

1944



INHALT: 10. Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1944 (S. 21) - 11. Beiträge an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte (S. 22) - 12. Erholungsurlaub 1944 (S. 22) - 13. Landeskirchliche Beihilfen (S. 22) - 14. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 22) - Personalien

Nr. 10. Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1944.

Zimmendorfer Strand, den 5. April 1944.

Gemäß Beschluß der Finanzabteilung vom 4. April 1944, der nach dem Ministerialerlaß vom 29. Februar 1944 - I 300/44 II III - als genehmigt gilt, ist der vorjährige Beschluß über die landeskirchliche Umlage 1943 unter Beibehaltung der Umlagegrundlagen um ein Jahr, also für die

Zeit vom 1. April 1944 bis zum 31. März 1945, verlängert. Die Höhe der auf die einzelnen Propsteien im Rechnungsjahr 1944 entfallenden Beiträge ergibt sich aus unserer Rundverfügung vom 19. Mai 1942. In der gleichen Höhe sind die Umlagebeiträge auch im Rechnungsjahr 1944 zu zahlen.

Die Umlagebeiträge sind fällig am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember 1944 und 1. März 1945. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge sind nach näherer Bestimmung der Si-

nanzabteilung Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag zu entrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

J. B.: Bührke

J. Nr. 2212 (Dez. I)

Nr. 41. Beiträge an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte.

Simmendorfer Strand, den 21. April 1944.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 16) wird der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1944 wie im Vorjahr auf 15 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten vom Dienstlohn, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1944, am 1. Juli 1944, am 1. Oktober 1944 und am 1. Januar 1945, zusteht.

Unter Hinweis auf unsere Kundverfügung vom 4. März 1940 - 950 - erfordern wir uns rechtzeitig Anzeige - spätestens bis zum 10. Januar 1945 - über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten (Hinzutritt oder Fortfall von Kinderzuschlägen), die Einfluß auf das Dienstlohn haben, zu machen. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der endgültigen Stellenbeiträge, die zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgt, ist nur bei fristgemäßer Anzeige möglich.

Die Stellenbeiträge 1944 sind in einer Summe bis zum 20. Oktober 1944 zu zahlen (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1943 S. 10).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

J. B.: Bührke

Nr. 2499 (Dez. I)

Nr. 42. Erholungsurlaub 1944.

Simmendorfer Strand, den 8. Juni 1944.

Der Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1944 ist für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst durch Anordnung des Reichsministers des Innern vom 13. April 1944 wie folgt geregelt:

„1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werktag; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werktag.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubsbereitstellung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.

Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

4. Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und - im Rahmen des Hunderttasses vom 20. Mai 1939 (MBl. S. 1102) - ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt."

Diese Regelung gilt entsprechend für die Geistlichen. Urlaub, der über die in Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung bestimmte Zeit hinausgeht, ist für Geistliche beim Landesbischof, für Kirchengemeindebeamte und kirchliche Angestellte beim Landeskirchenamt zu beantragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

Nr. 3577 (Dez. I)

Nr. 45. Landeskirchliche Beihilfen.

Simmendorfer Strand, den 25. April 1944.

Anträge auf Bewilligung von landeskirchlichen Beihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden sind wie in den Vorjahren unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September einzureichen. Verspätet oder ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingereichten Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Kundverfügung vom 4. Mai 1940 - C 1780 - gelten entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

J. B.: Bührke

Nr. 2620 (Dez. I)

Nr. 44. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Simmendorfer Strand, den 6. April 1944.

Im Jahre 1944 werden folgende Taubstummen Gottesdienste abgehalten:

a) in **Glensburg** von Pastor Schohl, jeden 3. Sonntag im Monat, 15 Uhr in der Marienkirche,

- in **Wallsbüll** von Pastor Magaard, nach vorheriger Bekanntgabe,
- b) in **Kappeln** von Pastor Schohl-Müllschau, am Sonntag, dem 16. April und am Sonntag, dem 8. Oktober, 15 Uhr, in der Kirche in Kappeln (mit Abendmahl),
- c) in **Schleswig** von Pastor Lange, an jedem ersten Sonntag des Monats, 15 Uhr, in der St. Michaeliskirche; außerdem fand am 19. März, 10 Uhr, Konfirmation der gehörlosen Kinder statt. Abendmahlsfeiern am 2. April und 5. November,
- d) in **Altona** von Pastor Petersen, am 16. Januar, 16. April, 14. Mai (Heiliges Abendmahl), 17. September, 15. Oktober, 19. November, werden wie bisher um 16 Uhr im Vereinshaus, Blumenstraße 79 abgehalten; nur der Abendmahlsgottesdienst am 14. Mai findet in der Kreuzkirche statt. Bei Verdunkelung beginnt der Gottesdienst am 19. November schon um 15 Uhr. Im Anschluß an den Gottesdienst Beisammensein und Kaffeetrinken in gewohnter Weise,
- e) in **Glmsborn** von Pastor Petersen, Altona, im Juni, September und Dezember. Die persönlichen Einladungen ergehen jeweils,
- f) in **Speide** von Pastor Dr. Manitius in der Heider Kirche, am 16. April, 4. Juni und 1. Oktober,
- g) in **Neumünster** von Pastor Millies-Kiel, 4 Gottesdienste, je einen vierteljährlich. Ein Gottesdienst mit Abendmahl. Die vorgesehenen Gehörlosengottesdienste werden jeweils bekanntgegeben und finden in der Taufkapelle der Anscharkirche statt,
- h) in **Kiel** von Pastor Millies um 15 Uhr, im Gemeindehaus der Jacobi-Gemeinde, Straße der SA, nach vorheriger Bekanntgabe,
- i) in **Oldenburg** von Pastor Schreimel am 23. April, am 11. Juni, am 20. August, am 22. Oktober und am 17. Dezember 1944,
- k) in **Ratzeburg** von Pastor Piening. Das Stattfinden der betr. Gottesdienste wird durch Karten rechtzeitig bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. A.: Morys

Nr. 2240 (Dez. IV)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

- Pastor Gerd Juhl-Kappeln, z. Zt. Leutnant: EK. 1. Kl., Pioniersturmbzeichen;
- Pastor Adolf Plath, Kiel-Bizelin IV, z. Zt. Oberleutnant: Kriegsverdienstkreuz 2. Kl. mit Schwertern;
- Pastor Kurt Schulz-Neumühlen-Dietrichsdorf, z. Zt. Gefreiter: Kriegsverdienstkreuz 2. Kl. mit Schwertern;
- Pastor Friedrich Holst-Karby, z. Zt. San. Feldweibel: EK. 2. Kl. und Kriegsverdienstkreuz 2. Kl. mit Schwertern.

Berufen:

- der Hilfsgeistliche Richard Schumann, z. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokstedt;
- der Hilfsgeistliche Pastor Heinrich Kiejahl, z. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld;
- der Hilfsgeistliche Pastor Hans Joachim Drews, z. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne.

Eingeführt:

- am 18. 3. 1944 Pastor Schwennen als Pastor der Kirchengemeinde Seester.

In den Ruhestand versetzt:

- zum 1. Mai 1944 Pastor Leiser in Brokdorf.

Gestorben:

- am 4. April 1944 Pastor Dr. Jens Nissen in Grube in Holstein;
- am 29. April 1944 Pastor i. R. Johann Friedrich Jensen in Krempe. Der Verstorbene war zuletzt vom 10. Oktober 1909 bis zu seiner am 1. Januar 1934 erfolgten Zuruhelegung Pastor der Kirchengemeinde Preetz.

Ausgeschieden:

- auf seinen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche zwecks Übertritts in den Staatsdienst unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes der Hilfsgeistliche Pastor Dr. Johannes Jock.

